

## KAPITEL IX

## Konferenzen

## Artikel 41

Die Gesundheitsversammlung oder der Rat kann örtliche, allgemeine, fachliche oder sonstige Spezialkonferenzen einberufen, um Angelegenheiten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Organisation zu behandeln, und kann dafür Sorge tragen, daß internationale Organisationen und, mit Zustimmung der betreffenden Regierung, nationale staatliche oder nichtstaatliche Organisationen auf solchen Konferenzen vertreten sind. Die Art dieser Vertretung wird von der Gesundheitsversammlung oder dem Rat bestimmt.

## Artikel 42

Der Rat kann für die Teilnahme der Organisation an den Konferenzen Sorge tragen, an denen die Organisation seiner Auffassung nach ein Interesse hat.

## KAPITEL X

## Sitz

## Artikel 43

Der Sitz der Organisation wird von der Gesundheitsversammlung nach Beratung mit den Vereinten Nationen festgelegt.

## KAPITEL XI

## Regionale Vereinbarungen

## Artikel 44

- a) Die Gesundheitsversammlung bestimmt von Zeit zu Zeit die geographischen Gebiete, in denen die Errichtung einer regionalen Organisation wünschenswert ist.
- b) Die Gesundheitsversammlung kann mit Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedstaaten aus jedem auf diese Weise bezeichneten Gebiet eine regionale Organisation schaffen, um den besonderen Bedürfnissen dieses Gebietes Rechnung zu tragen. In jedem Gebiet soll nicht mehr als eine regionale Organisation bestehen.

## Artikel 45

Jede regionale Organisation bildet in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verfassung einen integrierenden Bestandteil der Organisation.

## Artikel 46

Jede regionale Organisation besteht aus einem Regionalkomitee und einem Regionalbüro.

## Artikel 47

Die Regionalkomitees setzen sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Assoziierten Mitglieder der betreffenden Region zusammen. Territorien oder Gruppen von Territorien einer Region, die für die Wahrnehmung ihrer internationalen Beziehungen nicht selbst verantwortlich und nicht Assoziierte Mitglieder sind, haben das Recht, in den Regionalkomitees vertreten zu sein und an deren Arbeit teilzunehmen. Art und Umfang der Rechte und Pflichten dieser Territorien oder Gruppen von Territorien in den Regionalkomitees werden in Absprache mit dem Mitgliedstaat oder einer anderen Behörde, die für die internationalen Beziehungen dieser Territorien verantwortlich ist, sowie mit den Mitgliedstaaten der Region von der Gesundheitsversammlung festgelegt.

## Artikel 48

Die Regionalkomitees treten so oft wie erforderlich zusammen und legen den Ort jeder Zusammenkunft fest.

## Artikel 49

Die Regionalkomitees geben sich ihre Geschäftsordnung.

## Artikel 50

Die Aufgaben des Regionalkomitees bestehen in folgendem:

- a) die Politik in Angelegenheiten ausschließlich regionalen Charakters auszuarbeiten;
- b) die Tätigkeit des Regionalbüros zu kontrollieren;
- c) dem Regionalbüro die Einberufung von Fachkonferenzen sowie solche zusätzlichen Tätigkeiten oder Untersuchungen zu Problemen des Gesundheitswesens vorzuschlagen, die nach Ansicht des Regionalkomitees das Ziel der Organisation innerhalb der Region fördern würden;
- d) mit den entsprechenden Regionalkomitees der Vereinten Nationen, denen anderer Spezialorganisationen und mit anderen regionalen internationalen Organisationen, die gemeinsame Interessen mit der Organisation haben, zusammenzuarbeiten;
- e) die Organisation über den Generaldirektor in internationalen Gesundheitsangelegenheiten von überregionaler Bedeutung zu beraten;
- f) zusätzliche regionale Zuwendungen durch die Regierungen der betreffenden Regionen zu empfehlen, falls der im Gesamthaushaltsplan der Organisation für diese Region bewilligte Anteil zur Durchführung der regionalen Aufgaben nicht ausreicht;
- g) andere Aufgaben wahrzunehmen, die dem Regionalkomitee durch die Gesundheitsversammlung, den Rat oder den Generaldirektor übertragen werden.

## Artikel 51

Das Regionalbüro untersteht generell dem Generaldirektor der Organisation und ist das Verwaltungsorgan des Regionalkomitees. Darüber hinaus führt es im Bereich der Region die Beschlüsse der Gesundheitsversammlung und des Rates durch.

## Artikel 52

Leiter des Regionalbüros ist der Regionaldirektor, der durch den Rat im Einvernehmen mit dem Regionalkomitee ernannt wird.

## Artikel 53

Die Art der Berufung des Personals des Regionalbüros wird durch Vereinbarung zwischen dem Generaldirektor und dem Regionaldirektor festgelegt.

## Artikel 54

Die Panamerikanische Sanitätsorganisation, vertreten durch das Panamerikanische Sanitätsbüro und die Panamerikanischen Sanitätskonferenzen sowie alle anderen zwischenstaatlichen regionalen Gesundheitsorganisationen, die vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Verfassung bestanden, gehen zu gegebener Zeit in die Organisation auf. Diese Eingliederung wird so bald wie möglich durch einen gemeinsamen Schritt vorgenommen, der auf dem durch die betreffenden Organisationen zum Ausdruck gebrachten gegenseitigen Einverständnis der zuständigen Organe beruht.